Niederschrift

über die Verbandsversammlung des Zweckverbands Wasserversorgung Ulmer Alb am 28. November 2023 in Dornstadt

Anwesend

Gremium

Der Verbandsvorsitzende Bürgermeister Rainer Braig, Dornstadt, sowie

die stimmberechtigten Vertreter aller Verbandsmitglieder abgesehen von dem Verbandsmitglied Westerstetten (Gesamtstimmenzahl somit 28 von 30) und

die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder,

Sachverständiger

Herr Pühler, Ingenieurbüro Wassermüller,

Kaufmännische Betriebsführung

Herr Maihöfer, Zweckverband Landeswasserversorgung Frau Mesik, Zweckverband Landeswasserversorgung

Technische Betriebsführung

Herr Seitz, Zweckverband Landeswasserversorgung Herr Kirsch, Zweckverband Landeswasserversorgung Herr Störzer, Zweckverband Landeswasserversorgung

Entschuldigt

Herr GF Wolfgang Rabe, SWU Energie GmbH Herr BM Alexander Bourke, Gemeinde Westerstetten Herr BM Sühring, Gemeinde Bernstadt Herr BM Ogger, Gemeinde Lonsee

Die Niederschrift wird durch Frau Mesik erstellt.

Der Verbandsvorsitzende stellt fest, dass zu dieser Verbandsversammlung mit Schreiben des Verbandsvorsitzenden schriftlich sowie durch Bekanntmachung auf der Webseite des Zweckverbands Wasserversorgung Ulmer Alb vom 10.11.2023 fristgemäß eingeladen wurde. Er erklärt die Sitzung damit als ordnungsgemäß einberufen, stellt die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest und eröffnet die Sitzung um 17:04 Uhr.

Beratung des nichtöffentlichen Teils

TOP 1 Auftragsvergaben: Lieferung von Calciumhydroxid für den Betrieb der Schnellentcarbonisierungsanlage

Sitzungsvorlage Anlage 1 Bericht von Herr Maihöfer

Beschluss (einstimmig)

Die Verbandsversammlung beschließt den Auftrag für die Leistung "Lieferung von Calciumhydroxid für den Betrieb der Schnellentcarbonisierungsanlage" zu den Bedingungen des Angebots Nr. 1 vom 13.11.2023 über insgesamt 92.085,00 € netto mit einer Laufzeit von 1 Jahr an den Bieter Schäfer Kalk GmbH & Co. KG, Louise-Seher-Str. 6, 65582 Diez zu vergeben.

Diskussion

- a) Frau Sommer: Märker Kalk bietet ebenfalls Calciumhydroxid an. Das wäre ein Regionaler Anbieter.
- b) Herr Maihöfer: Das haben wir bereits getestet und es ist nicht geeignet von dem Hersteller.
- c) Herr BM Salemi: Kaufen wir eine Jahresmenge?
- d) Herr Maihöfer: Ja, wir wollen im laufenden Jahr noch weitere Anbieter testen und dann neue Angebote einholen.
- e) Herr Häckel: Was genau kann der Kalk von dem Anbieter was der von anderen Anbietern nicht kann? Kann man nicht einem Regionalen Anbieter sagen, wie er den Kalk herstellen soll?
- f) Herr Seitz: Zum einen muss der Kalk Trinkwassergeeignet sein. Es gibt hier drei Firmen die den herstellen. Bei dem Bau der Anlage hat man alle bereits getestet. Die Chemie muss zusammenpassen. Es darf nur geringe Nebenprodukte geben. Der Kalk von Schäfer hat eine Reinheit in Höhe von 97%. Das mach sich bei der Herstellung bemerkbar.

Beratung des öffentlichen Teils

TOP 2 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsrats:

-Eilentscheidung des Verbandsvorsitzenden anstelle des Verwaltungsrates: Sanierung HB Temmenhausen -Abschluss der Vereinbarung Weiterführung des zur **Energiemanagements** und **Erstattung** des zur **Stromsteuerentlastungsbetrags**

> Sitzungsvorlage Anlage 2 Bericht von Herr Maihöfer

Beschluss

Die Verbandsversammlung nimmt von dem Bericht Kenntnis.

TOP 3 Satzungsänderung über die Entschädigungssätze vom Verbandsvorsitz und den ehrenamtlichen Mitgliedern

Sitzungsvorlage Anlage 3 Bericht von Frau Mesik

Beschluss (1 Enthaltung der Gemeinde Lonsee)

Die Verbandsversammlung folgt der Beschlussempfehlung des Verwaltungsrats und beschließt die in der als Anlage zu TOP 3 dargestellte Satzungsänderung.

Diskussion

- a) Herr Aigeltinger: Von welchem Jahr wird die Erhöhung des Verbraucherpreisindexes mit dem Wertsteigerungsrechner berechnet?
- b) Frau Mesik: Vom Jahr 1997.

TOP 4 Satzungsänderung über die Beschlussfassung zu Auftragsvergaben

Sitzungsvorlage Anlage 4
Bericht von Frau Mesik

Beschluss (einstimmig)

Die Verbandsversammlung folgt der Beschlussempfehlung des Verwaltungsrats und Beschließt die in der Anlage zu TOP 4 dargestellte Satzungsänderung.

TOP 5 Untersuchung von Wasserbedarf und Ressourcenverfügbarkeit

Bericht von Herr Pühler

Beschluss

Die Verbandsversammlung nimmt von dem Bericht Kenntnis.

TOP 6 Bericht zu den laufenden Baumaßnahmen

- -Parallelverlegung Eiselau
- -Sanierung ZB Lautern
- -Oberflächenabdichtung Brunnen IV und V

Bericht von Herr Pühler

Beschluss

Die Verbandsversammlung nimmt von dem Bericht Kenntnis.

TOP 7 Bericht über die Ertüchtigung der Trafostation im Wasserwerk in Ehrenstein

Bericht von Kirsch und Herr Störzer

Beschluss

Die Verbandsversammlung nimmt von dem Bericht Kenntnis.

Diskussion

- a) Herr Peschl: Ich möchte nochmal die Aussage relativieren, dass die SWU die Stromversorgung einstellen wird. Das wird nicht passieren. Bei einer Störung wird sich der Bereitschaftsdienst schnellstmöglich kümmern und notfalls mit Aggregaten aushelfen.
- b) Herr BM Salemi: Würde uns im Zweifel unser Notversorgungskonzept hier aushelfen?
- c) Herr Pühler: Die Aggregate haben noch Lieferverzögerungen. Die KW 4 und KW 5 sind momentan als Lieferzeitpunkt im Gespräch. Für die Stromversorgung muss die Mittelspannungsschaltanlage auch funktionieren.
- d) Herr BM Braig: Wir arbeiten daran, dass die Schaltanlage so schnell wie möglich ertüchtigt wird.

TOP 8 Feststellung des Jahresabschlusses 2022, der Fest- und Betriebskostenumlage und des Geschäftsberichts 2022 sowie Entlastung der Geschäftsleitung

Sitzungsvorlage Anlage 5 Bericht von Frau Mesik

Beschluss (einstimmig)

Die Verbandsversammlung beschließt wie in der Vorlage zu TOP 8 dargestellt, die Feststellung des Jahresabschlusses 2022, der Fest- und Betriebskostenumlage und des Geschäftsberichtes 2022 laut Anlage zu TOP 8 sowie die Entlastung der Geschäftsleitung.

TOP 9 Bericht zum laufenden Wirtschaftsjahr 2024

Sitzungsvorlage Anlage 6 Bericht von Frau Mesik

Beschluss

Die Verbandsversammlung nimmt von dem Bericht Kenntnis.

TOP 10 Feststellung des Wirtschaftsplans 2024

Sitzungsvorlage Anlage 7 Bericht von Herr Maihöfer

Beschluss (einstimmig)

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2024 wie in der Vorlage zu TOP 10 dargestellt festzusetzen.

Diskussion

- a) Herr BM Salemi: Wir hatten im Kreistag das Thema Solaratlas. Haben wir im Wasserwerk bereits eine PV-Anlage, bzw. bereits geprüft ob alle Flächen genutzt werden?
- b) Herr Maihöfer: Wir versuchen bei jeder Sanierung eine PV-Anlage zu installieren. Aktuell haben wir im Wasserwerk in Lautern eine PV-Anlage in Betrieb genommen. Wir

sind dran. Leider ist die Nachfrage nach PV-Anlagen allgemein sehr hoch, was es mitunter schwierig macht eine Anlage zu einem vernünftigen Preis zu beschaffen.

TOP 11 Verabschiedung des stv. Verbandsvorsitzenden Herrn BM Kayser

Ansprache von Herr BM Braig

TOP 12 Informationspunkte

- -Bericht über den Tag der offenen Tür in Blaustein
- -Bericht über das Energiemanagement

Bericht von Frau Mesik

Beschluss

Die Verbandsversammlung nimmt von den Informationspunkten Kenntnis.

TOP 13 Verschiedenes

- -Information über das Ergebnis der Bauausgabeprüfung GPA
- -Bekanntgabe der Sitzungstermine für das Jahr 2024

Bericht von Frau Mesik

Beschluss

Die Verbandsversammlung nimmt von dem Bericht Kenntnis.

Der **Verbandsvorsitzende Herr BM Braig** bedankt sich beim Gremium und schließt die Sitzung um 18:36 Uhr.

Verbandsvorsitzender Gez. Bürgermeister Rainer Braig

Schriftführerin Gez. Sabrina Mesik

Anlagen

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG ULMER ALB Verbandsversammlung am 28. November 2023

TOP 1: - Nicht öffentliche Beratung -

Auftragsvergabe: Lieferung von Calciumhydroxid für den Betrieb der Schnellentcarbonisierungsanlage

Für den Betrieb der Schnellentcarbonisierungsanlage (SEC) im Wasserwerk in Ehrenstein des Zweckverbands Wasserversorgung Ulmer Alb wird zur Enthärtung des Rohwassers Weißkalkhydrat eingesetzt. Mit dem Weißkalkhydrat wird eine Kalkmilch hergestellt. Mit der Kalkmilch wird das Rohwasser enthärtet. Hierdurch entstehen zur weiteren Vermarktung Kalkpellets.

Der Rahmenvertrag mit der Firma Schäfer Kalk GmbH & Co. KG über die Lieferung von Calciumhydroxid läuft zum 31.12.2023 aus. Versuche mit dem Calciumhydroxid von anderen Herstellern sind bisher gescheitert.

Die kaufmännische Betriebsführung hat dennoch im Rahmen einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb nach der UVgO Vertragsverhandlungen mit der Fa. Schäfer durchgeführt, da sich die Fa. Schäfer Ihres Alleinstellungsmerkmals nicht bewusst ist.

Folgendes Angebot gingen bis zum Submissionstermin am 15.11.2023 um 11:00 Uhr ein:

Vergabe-Nr. 42.5000_1 KB: 92.085,00 € netto

| Lfd. Nr. | Bieter | Angebotssumme ungeprüft netto | Angebotssumme geprüft netto |
|-------------|---|-------------------------------|-----------------------------|
| 1 | Schäfer Kalk GmbH & Co. KG, Louise- Seher-Str. 6, 65582 Diez | 92.085,00 € | 92.085,00 € |

Die eingegangenen Angebote wurden von der formal, fachlich und wirtschaftlich geprüft. Die formale sowie auch die fachliche Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Antrag:

Die Verbandsversammlung möge beschließen,

den Auftrag für die Leistung "Lieferung von Calciumhydroxid für den Betrieb der Schnellentcarbonisierungsanlage" zu den Bedingungen des Angebots Nr. 1 vom 13.11.2023 über insgesamt 92.085,00 € netto mit einer Laufzeit von 1 Jahr an den Bieter Schäfer Kalk GmbH & Co. KG, Louise-Seher-Str. 6, 65582 Diez, zu vergeben.

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG ULMER ALB Verbandsversammlung am 28. November 2023

TOP 2: Bekanntgabe von Beschlüssen der letzten nicht öffentlichen Sitzungen des Verwaltungsrates am 17. Oktober 2023

Antrag:

Die Verbandsversammlung möge von den nachfolgend genannten Beschlüssen Kenntnis nehmen.

Sachverhalt:

Auf Antrag des Verbandsvorsitzenden hat der Verwaltungsrat in der Sitzung vom 17. Oktober 2023 die nachfolgend genannten Sachverhalte beschlossen:

1. Bekanntgabe von Eilentscheidungen des Verbandsvorsitzenden anstelle des Verwaltungsrates; Sanierung HB Temmenhausen

Beschluss:

Der Verbandsvorsitzende hat im Wege der Eilentscheidung anstelle des Verwaltungsrats in folgender Angelegenheit entschieden:

Die Aufträge zur Sanierung des Hochbehälters Temmenhausen werden an folgende Bieter vergeben:

- Los 1, hydraulische Ausrüstung:

Norbert Schütz GmbH und CO. KG, Fellheimer Straße 5, 87737 Boos mit einer Angebotssumme von 93.539,00 € netto.

- Los 2: Elektrotechnik:

Hafner GmbH, Ringstraße 3, 86470 Tannhausen mit einer Angebotssumme von 65.497,29 € netto.

Der Verwaltungsrat hat von der Eilentscheidung des stv. Verbandsvorsitzenden vom 17.08.2023 Kenntnis genommen.

2. Abschluss der Vereinbarung mit dem Zweckverband Landeswasserversorgung für das Energiemanagement und die Erstattung des Stromsteuerentlastungsbetrags

Beschluss:

Der Verwaltungsrat beschließt die Vereinbarung wie in der Anlage 1 und 2 zu TOP 6 dargestellt mit dem Zweckverband Landeswasserversorgung zur Erstattung des Stromsteuerentlastungsbetrags und zur Weiterführung des Energiemanagements abzuschließen.

Anlage 1

Vertrag für das Energiemanagement und die Erstattung des Stromsteuerentlastungsbetrags

Zwischen

dem Zweckverband Landeswasserversorgung, Schützenstraße 4, 70182 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsleitung,

- nachfolgend auch "LW" -

und

dem Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb, Mähringer Str. 61, 89134 Blaustein, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden,

- nachfolgend auch "UA" -

LW und UA jeweils einzeln "eine Partei" oder "Vertragspartei" oder gemeinsam "die Parteien" oder "die Vertragsparteien" –

wird folgende Vereinbarung zur Erstattung des Entlastungsbetrags und der Weiterführung des Energiemanagements geschlossen:

Vorbemerkung

Der Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb "UA" ist aufgrund der BFH-Entscheidung vom 24. Juni 2021, VII R 26/19 nicht mehr gem. § 9b Abs. 3 StromStG entlastungsberechtigt. Voraussetzung für eine Entlastungsberechtigung ist, dass der verwendete Strom vom antragstellenden Unternehmen des produzierenden Gewerbes, selbst zu eigenbetrieblichen Zwecken entnommen wurde.

Liegt allerdings eine Betriebsführung vor, bei welcher die Sachherrschaft über die stromverbrauchenden Anlagen nicht durch deren Eigentümer, sondern durch den Betriebsführer ausgeübt wird, wird rechtlich unterstellt, dass die Entnahme des Stroms dem nicht dem Eigentümer, sondern dem Betriebsführer zugeordnet wird.

Konkret bedeutet dies für den Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb, dass die UA selbst nicht mehr berechtigt ist, den Entlastungsbetrag für die Stromsteuererstattung zu erhalten.

Die LW ist mit der kaufmännischen und der technischen Betriebsführung der UA beauftragt. In dieser Funktion hat deshalb die LW die Entlastungsanträge für die UA für die Jahre 2020 bis 2022 rückwirkend gestellt.

Als kaufmännischer und technischer Betriebsführer hat die LW außerdem die Aufgabe das Energiemanagement der UA zu betreuen. Unabhängig von der Erstattung des

Stromsteuerentlastungsbetrags möchte die UA seiner politischen Vorbildfunktion gerecht werden sowie messbar weiterhin Energieeinsparungsmaßnahmen umsetzen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

- a) Die UA überträgt der LW die Zuständigkeit über die Betreuung des Energiemanagementsystems der UA. Die Weisungen der Verbandsorgane sind hierbei zu beachten.
- b) Die LW beantragt in eigenem Namen den Stromsteuerentlastungsbetrag für den an den Abnahmestellen der UA entnommenen Strom beim zuständigen Finanzamt und erstattet der UA den anteilsmäßig auf ihn entfallenden Betrag. Die Berechnung erfolgt entsprechend Anlage 1.

§ 2 Pflichten der LW

- a) Die LW führt alle erforderlichen Arbeiten und Schritte aus, die für die Energieeinsparungsmaßnahmen und die Betreuung des Energiemanagementsystems gemäß den jeweils aktuellen Bestimmungen der DIN EN ISO 50001 oder entsprechender Nachfolgeregelungen erforderlich sind. Sie darf diese Pflichten auf Rechnung der UA an Dritte übertragen.
- b) Die LW verpflichtet sich, die Wasserversorgungsanlagen der UA ordnungsgemäß, möglichst energieeffizient und wirtschaftlich zu betreiben. Dasselbe gilt bei der Durchführung von Beschaffungsvorgängen, insbesondere für energieverbrauchsrelevante Produkte.
- c) Über besondere Vorkommnisse hinsichtlich des Energiemanagements hat die LW die UA unverzüglich zu informieren.
- d) Die LW berichtet mindestens einmal jährlich in den Gremiensitzungen der UA über den aktuellen Stand des Energiemanagements und über das durchgeführte Energieaudit.
- e) Die LW beantragt fristgerecht die auf die UA entfallende Stromsteuerentlastung im eigenen Namen.
- f) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verträge über die kaufmännische und technische Betriebsführung zwischen der UA und der LW in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 3 Pflichten der UA

a) Die UA verpflichtet sich, alles Erforderliche zu tun, um die Maßnahmen zur Energieeffizienz und die Betreuung des Energiemanagementsystems umzusetzen und energieeffizientes Handeln zu f\u00f6rdern. Das umfasst insbesondere die Bereitstellung

- erforderlicher Daten und Informationen sowie erforderlichenfalls die Zustimmung zur Beauftragung Dritter, soweit deren Mitwirkung erforderlich ist.
- b) Die UA verpflichtet sich, alles Erforderliche zu tun, um für die LW eine reibungslose Antragsstellung für die Stromsteuerentlastung zu ermöglichen. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung erforderlicher Daten und Informationen sowie erforderlichenfalls die Zustimmung zur Beauftragung Dritter, soweit deren Mitwirkung erforderlich ist.

§ 4 Haftung

- a) Für Schäden, die der UA oder Dritten durch die LW bei der Betreuung des Energiemanagementsystems schuldhaft zugefügt werden, haftet die LW im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, sofern die UA nicht auf andere Weise Ersatz verlangen kann.
- b) Sollte der Erstattungsanspruch des Stromsteuerentlastungsbetrags von der zuständigen Finanzbehörde nicht gewährt werden, besteht kein Zahlungsanspruch der UA gegenüber der LW.

§ 5 Kosten, Fälligkeiten

- a) Der auf die UA entfallende Anteil des Stromsteuerentlastungsbetrags wird anhand der Berechnung in der Anlage 1 ermittelt.
- b) Die LW erstattet der UA den auf die UA anteilig entfallenden Stromsteuerentlastungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Erstattung durch das Hauptzollamt.
- c) Den Aufwand bezüglich der Betreuung des Energiemanagementsystems der UA sowie auch den Aufwand für die Bearbeitung der Stromsteuerentlastungsanträge rechnet die LW nach Aufwand entsprechend den jeweils aktuell geltenden Stundensätzen der LW zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer ab. Der Aufwand ist 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig

§ 6 Laufzeit

- a) Dieser Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- b) Er kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende von jeder Partei gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- c) Einer Kündigung bedarf es nicht wenn die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erstattung bzw. zur Entlastung der Stromsteuer entfallen.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

a) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Niederschrift über die Verbandsversammlung am 28. November 2023 in Dornstadt

Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken dieses Vertrages.

b) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form vorliegen. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

Unterschriften:

Stuttgart, den Blaustein, den Zweckverband Landeswasserversorgung Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG ULMER ALB Verbandsversammlung am 28. November 2023

TOP 3: Satzungsänderung über die Entschädigungssätze vom Verbandsvorsitz und den ehrenamtlichen Mitgliedern

Antrag:

Die Verbandsversammlung möge die in der Anlage 1 zu TOP 3 dargestellten Satzungsänderung beschließen.

Sachverhalt:

Die Aufwandsentschädigungen, die in der Satzung über die Entschädigungssätze des Verbandvorsitzes und der ehrenamtlichen Mitglieder geregelt sind, wurden seit dem Jahr 1997 nicht mehr real erhöht. Im Jahr 2000 wurde durch Satzungsänderung die Entschädigung für ehrenamtliche Mitglieder aufgenommen. Im Jahr 2001 wurden die Beträge durch Satzungsänderung von DM in Euro umgerechnet.

Die letzte Satzungsänderung wurde im Jahr 2001 vorgenommen. Gemäß dem Wertsicherungsrechner des Statistischen Bundesamts ergibt sich für den Verbraucherpreisindex für Deutschland damit eine Steigerung in Höhe von 54,2%.

Die Empfehlung für die Aktualisierung der Satzung über die Entschädigungssätze lautet daher wie folgt:

a) Für die ehrenamtliche Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden und seinem ersten Stellvertreter werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gewährt:

Verbandsvorsitzender 475 € (Bisher 266 €) Stellvertretender Verbandsvorsitzender 225 € (Bisher 133 €)

b) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats sowie andere ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz für Ihre Aufwendungen für die Teilnahme an

- Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 € (Bisher 25 €) für jede Sitzung und für Dienstgeschäfte außerhalb der Sitzungen ein Tagegeld von 50 € (Bisher 25 €).
- c) Erstattungen für Fahrtkosten sind in den Aufwandsentschädigungen bereits pauschal enthalten und damit abgegolten.
- d) Da in der aktuellen Fassung der Verbandssatzung kein 2. Stellvertretender Verbandsvorsitzender vorgesehen ist, wird auch keine Aufwandsentschädigung mehr ausgewiesen.

Anlage 1

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Zweckverbands Wasserversorgung Ulmer Alb

vom 28.11.2023

Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBI. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBI. S. 403), in Verbindung mit § 13 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 28. November 2023 die 5. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Zweckverbands Wasserversorgung Ulmer Alb beschlossen.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend die männliche Sprachform verwendet, soweit einzelne Regelungen sich auf natürlich Personen beziehen. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts oder anderer Geschlechteridentitäten, sondern ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen.

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Zweckverbands Wasserversorgung Ulmer Alb vom 01.01.1975, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 28. November 2001, wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 Abs. 1 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird wie folgt geändert:

"Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats sowie andere ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz für Ihre Aufwendungen für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 € für jede Sitzung und für Dienstgeschäfte außerhalb der Sitzungen ein Tagegeld von 50 €."

§ 2

§ 1 Abs. 2 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird wie folgt geändert:

Niederschrift über die Verbandsversammlung am 28. November 2023 in Dornstadt

"Erstattungen für Fahrtkosten sind in den Aufwandsentschädigungen bereits pauschal enthalten und damit abgegolten."

§ 3

§ 2 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird wie folgt geändert:

"Für die ehrenamtliche Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden und seinem ersten Stellvertreter werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gewährt:

Verbandsvorsitzender 475 €
Stellvertretender Verbandsvorsitzender 225 €

§ 4

§ 3 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird wie folgt geändert:

"Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft."

Dornstadt, 28. November 2023

Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb

Bürgermeister Rainer Braig Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG ULMER ALB Verbandsversammlung am 28. November 2023

TOP 4: Satzungsänderung: Beschlussfassung zu Auftragsvergaben

Antrag:

Die Verbandsversammlung möge die in der Anlage 1 zu TOP 4 dargestellten Satzungsänderung für die Beschlussfassung zu Auftragsvergaben beschließen.

Sachverhalt:

Die Umsetzung der Investitionsprogramme die im Wirtschaftsplan jedes Jahr von der Verbandsversammlung festgelegt werden erfordert regelmäßig eine Erteilung von Aufträgen die gemäß der aktuellen Verbandssatzung in der Zuständigkeit der Verbandsversammlung liegen.

Demnach musste u.a. im laufenden Kalenderjahr eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen werden.

Um zukünftig zügiger handlungsfähig zu sein und um die Auftragsvergaben in einem einfacheren elektronischen Verfahren beschließen zu können ist die Verbandssatzung unter den folgenden Prämissen zu ändern.

- 1. Die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden für die Vergabe von Lieferungen- und Leistungen wird auf 200.000 € erhöht. Ab 200.000 € ist der Verwaltungsrat zuständig.
- 2. Die Beschlussfassung von Auftragsvergaben erfolgt dann somit zukünftig ausschließlich über den Verwaltungsrat.
- 3. Die Verbandsversammlung hat über den Wirtschaftsplan dennoch die Kontrolle über die zu beschließenden Investiven Maßnahmen.
- 4. Die Richtungskompetenz bleibt weiterhin bei der Verbandsversammlung, denn auch über- oder außerplanmäßige Änderungen des Gesamtplanes liegen weiterhin in der Zuständigkeit der Verbandsversammlung.
- 5. Beschlussfassungen gelten binnen einer Rückmeldefrist von 10 Tagen als genehmigt.
- Jeder gefasste Beschluss hinsichtlich der Auftragsvergaben wird in der nächsten darauffolgenden Sitzung jeweils der Verbandsversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Verbandssatzung soll hierfür wie folgt geändert werden:

Alte Regelung der Verbandssatzung

Die Verbandebatzung den merrar wie reigt geandert werden.

1 § 5 Abs. 3:

Nr.

Die weiteren Vertreter und je ein Verhinderungsstellvertreter werden aus der Mitte der Gemeinderäte der Verbandsmitglieder für die Dauer der Amtszeit als Gemeinderäte Verbandsmitglieder gewählt. jeder Kommunalwahl benennen die Verbandsmitglieder die weiteren Vertreter und deren Verhinderungsstellvertreter gegenüber dem Zweckverband neu. Die weiteren Vertreter und Verhinderungsstellvertreter der SWU Energie GmbH sowie der Stadtwerke Blaustein GmbH werden durch den jeweiligen Aufsichtsrat berufen.

Neue Regelung der Verbandssatzung

§ 5 Abs. 3:

Die weiteren Vertreter und je ein Verhinderungsstellvertreter werden aus der Mitte der Gemeinderäte der Verbandsmitglieder für die Dauer der Amtszeit als Gemeinderäte der Verbandsmitglieder gewählt. Verbandsmitglieder bestimmen zudem Hinderungsvertretung für Vertreter nach § 5 Abs. 1 jeweils ein stellvertretendes stimmführendes Mitglied. Nach jeder Kommunalwahl benennen die Verbandsmitglieder die weiteren Vertreter und deren Verhinderungsstellvertreter gegenüber dem Zweckverband neu. Die weiteren und Verhinderungsstellvertreter der SWU Energie GmbH sowie der Stadtwerke Blaustein GmbH werden durch den jeweiligen Aufsichtsrat berufen.

2

§ 5 Abs. 5: § 5 Abs. 5: Die Mitglieder haben ein mehrfaches Die Mitglieder haben ein mehrfaches Stimmrecht. Die Zahl ihrer Stimmen Stimmrecht. Die Zahl ihrer Stimmen entspricht der Zahl ihrer Vertreter. entspricht der Zahl ihrer Vertreter. Die Stimmabgabe eines Verbandsmitglieds erfolgt einheitlich. § 6 Abs. 1: § 6 Abs. 1: Verbandsversammlung (2) Die Verbandsversammlung beschließt (1) Die beschließt über über 1. die Aufnahme 1. die Aufnahme weiterer Mitglieder (§ weiterer Mitglieder (§ 2), 2), Änderung 2. die Änderung der Verbandssatzung 2. die der sowie den Erlass und die Änderung Verbandssatzung sowie Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen (§ 13), 3. die Wahl der sonstiger Satzungen (§ 13), Mitglieder des 3. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 7), des Verbandsvorsitzenden und seiner Verwaltungsrats (§ 7), des Verbandsvorsitzenden und Stellvertreter (§ 8), seiner Stellvertreter (§ 8), 4. die Festsetzung der Umlage des 4. die Festsetzung der Umlage Eigenvermögens (§ 11 Abs. 1), des Eigenvermögens (§ 11 Abs. Feststellung 5. die des 1), Wirtschaftsplans und die 5. die Feststellung des Festsetzung der Umlagen sowie die Wirtschaftsplans die darlehensweise Einforderung von Festsetzung der Tilgungsbeträgen Umlagen bei den die darlehensweise Mitgliedern (§ 12 sowie bzw. Einforderung § 11 Abs. 2), von Tilgungsbeträgen 6. die Feststellung bei den des Mitgliedern (§ 12 bzw. Jahresabschlusses und die § 11 Abs. 2), Entlastung der für die 6. die Feststellung des Geschäftsführung Verantwortlichen, Jahresabschlusses und die 7. die Einstellung und Entlassung des **Entlastung** der für die Geschäftsführung Geschäftsführers des Verantwortlichen, Zweckverbands,

| | 7. | die Einstellung und Entlassung | 8. <mark>Änderungen des der Versorgung</mark> |
|---|--------|---------------------------------|---|
| | | des Geschäftsführers des | der Mitglieder zugrundeliegenden |
| | | Zweckverbands, | Gesamtplans, |
| | 8. | Änderungen des der | 9. Abweichungen vom |
| | | Versorgung der Mitglieder | Gleichheitsgrundsatz bei der |
| | | zugrundeliegenden | Wasserabgabe an die Mitglieder (§ |
| | | Gesamtplans sowie | 3 Abs. 3) und auf die Dauer |
| | | Bauarbeiten und | vorgesehene unmittelbare |
| | | Anschaffungen im Wert von | Wasserabgaben an Verbraucher (§ |
| | | mehr als 400.000 € , | 3 Abs. 5), |
| | 9. | Abweichungen vom | 10. das Ausscheiden von Mitgliedern |
| | | Gleichheitsgrundsatz bei der | und die Auflösung des |
| | | Wasserabgabe an die | Zweckverbands (§§ 14, 15). |
| | | Mitglieder (§ 3 Abs. 3) und auf | |
| | | die Dauer vorgesehene | |
| | | unmittelbare Wasserabgaben | |
| | | an Verbraucher (§ 3 Abs. 5), | |
| | 10 | . das Ausscheiden von | |
| | | Mitgliedern und die Auflösung | |
| | | des Zweckverbands (§§ 14, 15). | |
| 4 | § 7 Ab | s. 4: wird neu eingeführt | §7 Abs. 4: |
| | | | Der Verwaltungsrat entscheidet im |
| | | | Rahmen des Vermögensplans über die |
| | | | Vergabe von Lieferungen und Leitungen, wenn deren Betrag oder Wert 200.000 |
| | | | EUR übersteigt. Maßgeblich für die |
| | | | Beurteilung der Bewirtschaftungsbefugnis ist lediglich das Auftragsvolumen zum |
| | | | Zeitpunkt der Vergabeentscheidung. |
| | | | Nachträge und Auftragsänderungen bleiben unberücksichtigt. |
| | | | |
| 5 | § 7 Ab | s. 5: wird neu eingeführt | § 7 Abs. 5: |
| | | | Beschlussfassungen |
| | | | von Auftragsvergaben gelten binnen einer angemessenen Rückmeldefrist von in der |
| | | | Regel 10 Tagen als genehmigt. |

13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Wasserversorgung Ulmer Alb

vom 28.11.2023

Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBI. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBI. S. 403), in Verbindung mit § 13 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 28. November 2023 die 13. Änderung der Satzung des Zweckverbands Wasserversorgung Ulmer Alb vom 28. April 1999 beschlossen.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend die männliche Sprachform verwendet, soweit einzelne Regelungen sich auf natürlich Personen beziehen. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts oder anderer Geschlechteridentitäten, sondern ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen.

Die Verbandssatzung des Zweckverbands Wasserversorgung Ulmer Alb vom 28. April 1999, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17. Mai 2023, wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 5 Abs. 3 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

"Die weiteren Vertreter und je ein Verhinderungsstellvertreter werden aus der Mitte der Gemeinderäte der Verbandsmitglieder für die Dauer der Amtszeit als Gemeinderäte der Verbandsmitglieder gewählt. Die Verbandsmitglieder bestimmen zudem als Hinderungsvertretung für die Vertreter nach § 5 Abs. 1 jeweils ein stellvertretendes stimmführendes Mitglied. Nach jeder Kommunalwahl benennen die Verbandsmitglieder die weiteren Vertreter und deren Verhinderungsstellvertreter gegenüber dem Zweckverband neu. Die weiteren Vertreter und deren Verhinderungsstellvertreter der SWU Energie GmbH sowie der Stadtwerke Blaustein GmbH werden durch den jeweiligen Aufsichtsrat berufen"

§ 2

§ 5 Abs. 5 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

"Die Mitglieder haben ein mehrfaches Stimmrecht. Die Zahl ihrer Stimmen entspricht der Zahl ihrer Vertreter. Die Stimmabgabe eines Verbandsmitglieds erfolgt einheitlich."

§ 3

§ 6 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt geändert:

"Änderungen des der Versorgung der Mitglieder zugrundeliegenden Gesamtplans,"

§ 4

§ 7 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

"Der Verwaltungsrat entscheidet über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn deren Betrag oder Wert 200.000 EUR übersteigt. Maßgeblich für die Beurteilung der

Niederschrift über die Verbandsversammlung am 28. November 2023 in Dornstadt

Bewirtschaftungsbefugnis ist lediglich das Auftragsvolumen zum Zeitpunkt der Vergabeentscheidung. Nachträge und Auftragsänderungen bleiben unberücksichtigt."

§ 5

§ 7 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

"Beschlussfassungen von Auftragsvergaben gelten binnen einer angemessenen Rückmeldefrist von in der Regel 10 Tagen als genehmigt."

§ 6

§8 Abs. 2 a) der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

"Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben bis zum Betrag von 200.000 € im Einzelfall,"

§ 7

§ 17 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

"Vorstehende Neufassung der Satzung tritt nach vorhergehender öffentlicher Bekanntmachung am 1. Januar 2024 in Kraft, frühestens jedoch am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung."

Blaustein, 28. November 2023

Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb

Bürgermeister Rainer Braig Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG ULMER ALB Verbandsversammlung am 28. November 2023

TOP 8: Feststellung des Jahresabschlusses 2022, der Fest- und Betriebskostenumlage und des Geschäftsberichtes 2022 sowie zur Entlastung der Geschäftsleitung

Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung wurden von der WIBERA Wirtschaftsberatung AG form- und fristgerecht aufgestellt.

Antrag:

Die Verbandsversammlung möge wie folgt beschließen:

1. Die von der WIBERA Wirtschaftsberatung AG aufgestellte Bilanz zum 31. Dezember 2022, die Gewinn- und Verlustrechnung 2021 werden festgestellt.

| 1.1 | Bilanzsumme | € | 18.303.738,03 |
|-------|---|--------|--|
| 1.1.1 | davon entfallen auf der Aktivseite auf | | |
| | das Anlagevermögendie Finanzanlagendas Umlaufvermögen | € € | 17.407.337,40 77.605,59 818.795,04 |
| 1.1.2 | davon entfallen auf der Passivseite auf | | |
| | das Eigenkapital die empfangenen Ertragszuschüsse die Baukostenzuschüsse die Rückstellungen die Verbindlichkeiten den Rechnungsabgrenzungsposten | €€€ | 4.692.086,59 1.064.510,87 67.266,75 16.950,00 12.435.218,22 27.705,60 |
| 1.2 | Jahresgewinn | € | 0,00 |
| 1.2.1 | Summe der Erträge | € | 2.403.948,04 |
| 1.2.2 | Summe der Aufwendungen | € | 2.403.948,04 |

- 2. Die Umlagen des Zweckverbands zur Deckung des Aufwands 2022 werden nach § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung festgesetzt:
 - a) die Betriebskostenumlage auf die tatsächlich bezogenen Wassermengen aufgrund von § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung für 1 m³ des bezogenen Wassers auf

€ 0,719744

- b) die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird gesondert berechnet.
- c) Die endgültigen Verbandsumlagen sind abzurechnen. Aus den vorläufig erhobenen Verbandsumlagen sind netto 598.448,90 € zurückzuerstatten.
- 3. Der Geschäftsführung wird für das Jahr 2022 entlastet.

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG ULMER ALB Verbandsversammlung am 28. November 2023

TOP 9: Bericht über das Wirtschaftsjahr 2023

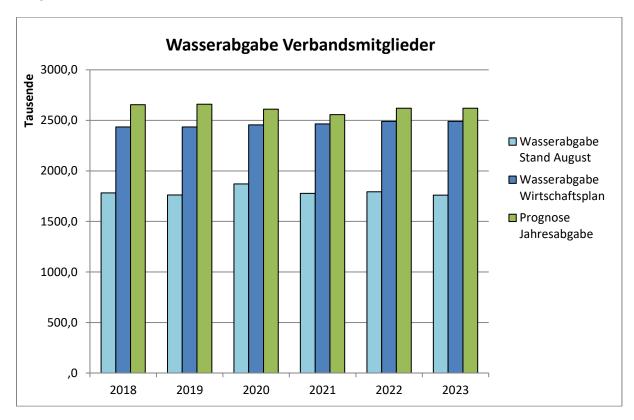
Antrag:

Die Verbandsversammlung möge vom Bericht Kenntnis nehmen.

Bericht:

Die geplante Gesamtwasserabgabe von insgesamt 2.658.000 Kubikmeter wird nach der Wasserabgabe bis einschlieslich August erreicht bzw. überschritten. Nach der Prognose werden an die Verbandsmitglieder voraussichtlich 2.634.000 m³ (+ 144.000 m³), an den Zweckverband Wasserversorgung Ostalb 24.000 m³ (-3.000m³) an Vertragsabnehmer (BWK,Rommelkaserne und sonstige) 156.000 m³ (+15.000 m³), d.h. insgesamt 2.814.00 m³ (+156.000 m³) abgegeben.

Nachfolgend haben wir die Wasserabgabe an die Verbandsmitglieder von 2018 bis 2023 dargestellt:



Wie aus dem Diagramm ersichtlich, liegt die Wasserabgabe an die Verbandsmitglieder Stand August 2023 mit 1,76 Milionen Kubikmeter um rund 30.000 Kubikmeter unter dem Vorjahreswert.

Geschäftsverlauf 2023

Erfolgsrechnung Ausblick

Auf Basis des aktuellen Buchungsstands wird im Folgenden ein kurzer Abriss, über das Wirtschaftsjahr 2023 einschliesslich Prognose gegeben. Erträge:

| Erfolgsplan Erträge: | IST | PLAN | Abweichung | Prognose | |
|----------------------------------|-----------|-----------|------------|-----------|--|
| | 2023 | 2023 | 2023 | 2023 | |
| | EUR | EUR | EUR | EUR | |
| 1. Umsatzerlöse | 2.507.294 | 3.798.660 | 1.291.366 | 3.388.399 | |
| a) Wasserversorgung | 2.495.443 | 3.709.300 | 1.213.857 | 3.323.229 | |
| b) Sonstige Umsatzerlöse | 11.852 | 89.360 | 77.508 | 65.170 | |
| 2. sonstige betriebliche Erträge | 4.053 | 66.000 | 61.947 | 54.000 | |
| SUMME | 2.511.347 | 3.864.660 | 1.353.313 | 3.442.399 | |

Stand August 2023 sind 2.511.347 Euro verbucht. Die auf 31.12.2023 prognostizierten Erträge liegen bei rund 3.442.399 Euro, d.h. um rund 422.000 Euro unter dem Planansatz des Wirtschaftsplans 2023. Maßgeblich hierfür sind die Erlöse bei den Verbandsumlagen. Die Vorauszahlungen wurden unter Berücksichtigung der Aufwandsminderung durch die Strompreisbremse angepasst. Anstelle der im Wirtschaftsplan festgesetzten Umlage von 1,40 Euro je Kubikmeter werden für die Vorauszahlungen zum 15.05. 2023, 15.08.2023 und 15.11.2023 1,20 Euro je Kubikmeter angesetzt. Hierdurch sinken die Erlöse aus den Verbandsumlagen um rund 380.000 Euro. Analog wurde auch bei den Vertragsabnehmern verfahren. Die sonstigen Umsatzerlöse sowie die sonstigen betrieblichen Erträge unterschreiten zwar die Planansätze um rund 24.000 Euro bzw. 12.000 Euro sind aber für die Gesamtbetrachtung nicht maßgeblich. Die prognostizierten Erträge übersteigen die prognostizierten Aufwendungen.

Aufwendungen:

| Erfolgsplan Aufwendungen: | IST | PLAN | Abweichung | Prognose |
|---|-----------|-----------|------------|-----------|
| | 2023 | 2023 | 2023 | 2023 |
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| Materialaufwand: | 1.247.977 | 2.557.300 | -1.309.323 | 1.998.450 |
| a) Aufwendungen für RHB | 952.265 | 2.035.200 | -1.082.935 | 1.465.050 |
| b) Aufwendungen für bezogene Leistungen | 295.712 | 522.100 | -226.388 | 533.400 |
| Personalaufwand | 19.777 | 39.030 | -19.253 | 39.000 |
| Abschreibungen | 0 | 906.000 | -906.000 | 900.000 |
| sonstige betriebliche Aufwendungen | 84.903 | 203.830 | -118.927 | 208.949 |
| Zinsen und ähnliche Aufwendungen, | 68.468 | 154.000 | -85.532 | 141.000 |
| Steuern vom Einkommen und vom Ertrag | 4.960 | 4.500 | 460 | 5.000 |
| SUMME | 1.426.085 | 3.864.660 | -2.438.575 | 3.292.399 |

Den Aufwendungen liegen ebenfalls die aktuellen Buchungsstände zu Grunde. Gebucht sind rund 1.426.000 Euro. Die auf 31.12.2023 prognostizierten Aufwendungen liegen bei 3.292.399 Euro, d.h. um rund 570.000 Euro unter dem Planansatz. Dies ist in erster Linie auf die Reduzierung der Aufwendungen für die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe zurückzuführen.

Maßgeblich sind die reduzierten Stromkosten. Der Planansatz lag aufgrund der gestiegenen Beschaffungskosten bei 1.600.000 Euro. Unter Berücksichtigung der Aufwandsminderung der Strompreisbremse. Aufgrund der Strompreisbremse liegen diese bei 1.000.000 Euro, d.h. 600.000 Euro unter Planansatz. Die Abschreibungen werden aller Voraussicht nach ebenfalls geringfügig unter dem Planansatz liegen. Der Zinsaufwand fällt voraussichtlich ebenfalls um 13.000 Euro günstiger als geplant aus. Alle anderen Aufwendungen liegen annähernd im Plan. Insgesamt wird mit Aufwendungen von rund 3.292.000 Euro gerechnet.

Gesamtbetrachtung:

Die prognostizierten Erträge liegen mit 3.442.000 Euro um rund 150.000 Euro über den prognostizierten Aufwendungen von 3.293.000 Euro. Ausgehend von der Prognose wird die im Wirtschaftsplan festgesetzte Umlage von 1,40 Euro/m³ um voraussichtlich ca. 20 Cent unterschritten. Durch die Strompreisbremse können sich eventuell noch Verschiebungen ergeben. Für die Abrechnung bzw. den Nachweis der gewährten Beträge ist unter Umständen im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 noch eine Rückstellung zu bilden.

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG ULMER ALB Verbandsversammlung am 28. November 2023

1.745.000 €

3.380.000 €

TOP 10: Feststellung des Wirtschaftsplans 2024

Im Erfolgsplan (Anlage 1) mit

mit einem Finanzmittelbedarf von

(Saldo 2.1 und 2.2)

Finanzierungstätigkeit mit Einzahlungen von

Antrag:

1.

2.3

2.4

Die Verbandsversammlung möge den Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasserversorgung Ulmer Alb für das Wirtschaftsjahr 2024 wie folgt festsetzen:

Wirtschaftsplan 2024:

| | Erträgen von und Aufwendungen von | 3.399.890 € 3.399.890 € |
|-----|---|---|
| 2. | im Liquiditätsplan (Anlage 2) | |
| 2.1 | Laufende Geschäftstätigkeit mit Einzahlungen von und Auszahlungen von und einem Zahlungsmittelüberschuss von | 3.352.890 € 2.217.890 € 1.135.000 € |
| 2.2 | Investitionstätigkeit (Anlage 4) mit Einzahlungen von und Auszahlungen von und einem Mittelabfluss von | 0 € 2.880.000 € 2.880.000 € |

| | und Auszahlungen von und einem Mittelzufluss von | 1.365.000 € 2.015.000 € |
|------------------|--|----------------------------|
| 2.5 | mit einem Saldo des Liquiditätsplans von (Saldo 2.3 und 2.4) | 270.000 € |
| 3. 3.1 3.2 | ein Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehen von der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von | 3.380.000 € 1.845.000 € |
| 4. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 800.000 € |
| 5. | Die Betriebskostenumlage (einschliesslich Wasserentnahmeentgelt nach der tatsächlich bezogenen Wassermenge) gem. § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung für 1m³ vorläufig auf | 1,21 € |
| 6. | Die Vermögensumlage je m³ | 0,00€ |

- 7. Der Stellenplan wird festgestellt mit 1 Stelle für Beschäftigte (teilzeitbeschäftigt).
- 8. Das Investitionsprogramm für die Wirtschaftsjahre 2024 2027 wird festgestellt.
- 9. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird gesondert berechnet.

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG ULMER ALB Verbandsversammlung am 28. November 2023

TOP 10: Informationspunkte

a) Bericht zum Energiemanagement:

Das diesjährige Energieaudit vom Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb fand vom 29.8. - 31.8.23 über 2,5 Tage statt. Auditor war Herr Dr. Dieter Seiferling. Bei dem Rezertifizierungsaudit werden alle Komponenten die zu einem erfolgreichen Energiemanagementsystem beitragen sorgfältig geprüft. Ebenso sind nahezu alle Anlagen des Zweckverbands begangen und stichprobenartig geprüft worden. Es gab keine Beanstandungen. Bei der mündlichen Abschlussbesprechung wurde vom Auditor bereits mitgeteilt, dass die Erteilung eines neuen Zertifikats der Prüfstelle empfohlen wird.

b) Bericht zum Tag der offenen Tür:

Der Tag der offenen Tür fand am 10. September 2023 bei strahlendem Sonnenschein statt. Über den Tag verteilt durfte der Zweckverband rund 300 Besucher begrüßen und den interessierten Bürgern die Anlagen zur Wasseraufbereitung präsentieren. Am Vormittag haben der Verbandsvorsitzende Herr BM Braig und Herr BM Kayser die Anwesenden mit einem Grußwort begrüßt.

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG ULMER ALB

Verbandsversammlung am 28. November 2023

TOP 13: Verschiedenes:

Information über die Bauausgabeprüfung der GPA:

Es gab keine Beanstandungen.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und bereits umgesetzt. Eine entsprechende Stellungnahme an die GPA wird abgegeben.

Bekanntgabe der Sitzungstermine für das Jahr 2024:

| Verwaltungsratssitzung: | 06.02. 10 Uhr | in Beimerstetten |
|-------------------------|---------------|------------------|
| Verbandsversammlung: | 24.04. 17 Uhr | Stadtwerke Ulm |
| Verwaltungsratssitzung: | 25.06. 10 Uhr | in Westerstetten |
| Verbandsversammlung: | 17.07. 17 Uhr | in Dornstadt |
| Verwaltungsratssitzung: | 15.10. 10 Uhr | in Lonsee |
| Verbandsversammlung: | 20.11. 17 Uhr | in Langenau |